

99150073001000, 99150073001000

Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker - Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208514644/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150073001000, 99150073001000
Leistungsbezeichnung I	Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker - Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Thüringer Anerkennungsgesetz, Diplomanerkennung, ThürBQRL, Berufsanerkennungsrichtlinie, Anerkennungsgesetz, nicht reglementierter Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen

Modul	Sachverhalt
	(150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2016
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Handlungsgrundlage	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=LMChemBerSchG+TH+Eingangsformel&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/377o/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=5&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LMChemPASTPrVTHpP4%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AnerkG%C3%B6ffLeistVwKostO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=LMChemBerSchG+TH+Eingangsformel&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/377o/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=5&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LMChemPASTPrVTHpP4%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AnerkG%C3%B6ffLeistVwKostO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true

Modul	Sachverhalt
	ueprod.psml&max=true
Teaser	Sie wollen als staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in tätig werden? Dann müssen Sie sich anerkennen lassen.
Volltext	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen wollen, brauchen Sie hierfür eine staatliche Erlaubnis. Die zusätzliche Qualifikation als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ neben einem abgeschlossenen Studium im Fach Lebensmittelchemie müssen Sie für eine Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und für die Zulassung als privater Gegenprobensachverständiger gemäß Gegenproben-Verordnung nachweisen. Außerhalb dieser Tätigkeiten wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ nicht in allen Berufsbereichen gefordert. Beispielsweise kann in Forschungseinrichtungen, Laboratorien der Industrie oder auch in Verbraucherorganisationen eine Beschäftigung auch ohne die vorgenannte Berufsbezeichnung möglich sein, wenn das dem dort jeweils geforderten Anforderungsprofil genügt. In diesen Fällen ist eine Berufsausübung mit dem akademischen Grad „Diplom-Lebensmittelchemiker/in“ oder mit einem gleichwertigen universitären Abschluss möglich. Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ darf dann jedoch nicht geführt werden. Wenn Sie Ihren Abschluss im Ausland erworben haben und die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen wollen, können Sie auf Antrag die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten

Modul

Sachverhalt

Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache

- ein Identitätsnachweis
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat, wenn der Beruf dort ebenfalls reglementiert ist
- eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle Sie bereits einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt haben
- gegebenenfalls der Bescheid eines anderen Bundeslandes über die Feststellung der Gleichwertigkeit

Alle Unterlagen ab dem zweiten bis einschließlich sechstem Punkt müssen Sie im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen. Alle Unterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache vorlegen. Sind die Unterlagen in einer anderen Sprache verfasst, benötigen Sie eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer. Die zuständige Stelle kann auch eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

Die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten oder anerkannten Dokumente können ab dem 18. Januar 2016 auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Stelle auch in diesem Fall die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

Voraussetzungen

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation müssen Sie darlegen, in Thüringen eine Ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Ihre Berufsqualifikation wird auf Gleichwertigkeit zu den folgenden in Thüringen vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zum

Modul

Sachverhalt

Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ überprüft:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Lebensmittelchemie an einer Universität oder Hochschule von mindestens acht Studienhalbjahren
- eine praktische Ausbildung von mindestens einem Jahr an einer hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Ausbildungsstätte nach Abschluss des Studiums und
- daran anschließend: erfolgreich abgeschlossene Staatsprüfung für staatliche geprüfte Lebensmittelchemiker

Kosten

mindestens 75 EUR bis maximal 600 EUR

Verfahrensablauf

In dem Verfahren wird Ihr ausländischer Berufsabschluss mit der landesrechtlich vorgeschriebenen Berufsqualifikation verglichen. Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Berufsabschluss bestehen. Neben der Ausbildung kann auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt werden.

Fällt die Prüfung positiv aus, erhalten Sie im Rahmen der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ eine Gleichwertigkeitsbescheinigung.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Referenzqualifikation, haben Sie die Möglichkeit, eine Anpassungsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) zu absolvieren, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. Über die genauen Modalitäten informiert Sie die zuständige Stelle.
<http://www.ea.thueringen.de>
<http://anabin.kmk.org/>
<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>

Modul	Sachverhalt
	http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php http://www.ea.thueringen.de http://anabin.kmk.org/ https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php
Bearbeitungsdauer	Eine Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsnachweises wird Ihnen innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mitgeteilt. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung beträgt maximal ein Monat, wenn Sie Ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben.
Frist	Für die Antragstellung sind keine Fristen festgelegt. Die unten genannte Bearbeitungsdauer ist zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ müssen Sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Erlaubnis wird nicht an Personen erteilt, die nicht zuverlässig sind. Eine erteilte Erlaubnis muss entzogen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in Ausübung des Berufs Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet werden. Die Stellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) beraten und begleiten Sie gern vor, im und nach dem

Modul	Sachverhalt
	Anerkennungsverfahren. https://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennun gs-und-qualifizierungsberatung https://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennun gs-und-qualifizierungsberatung
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle zu Ihrem Antrag bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruchsverfahren, gegebenenfalls Klageverfahren).
Kurztext	• Für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle benötigt. • Stelle prüft Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. • Schriftlicher Antrag mit den geforderten Unterlagen muss eingereicht werden. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ kann formlos gestellt werden.
Ursprungsportal	State-certified food chemist - Recognize foreign professional qualifications, Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker - Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen